

Antrag 171/II/2024
KDV Reinickendorf

Der Landesparteitag möge beschließen:
Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Überweisen an: AH Fraktion, Landesgruppe (Konsens)

Bekämpfung des Klimanotstandes als Bestandteil der Verfassung

1 Wir fordern, dass die einschlägigen Staatszielbestimmun-

2 gen im Grundgesetz und den jeweiligen Landesverfassun-

3 gen um das Ziel ergänzt werden, dass Bund und Länder

4 ihren anteiligen Beitrag zur Erreichung der weltweiten Kli-

5 maziele erfüllen.

6

7 Die menschengemachte Klimakrise ist ein erwiesener

8 Umstand. Ihre Folgen haben bereits jetzt und in Zukunft

9 Auswirkungen auf unser aller Leben. Ein Fortschreiten der

10 Erderwärmung sowie das Überschreiten von Kippunkten

11 stellt eine fundamentale und unumkehrbare Gefahr für

12 die Lebensgrundlagen und Freiheitschancen unserer Ge-

13 sellschaft dar. Dabei steht der Welt und anteilig den Staa-

14 ten ein nur noch begrenztes Budget zur Verfügung.

15

16 Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Klimaschutz-

17 entscheidung ein Recht und eine Pflicht zum effektiven

18 Klimaschutz hergeleitet. Dem Klimaschutz kommt im Ver-

19 hältnis zu anderen Rechtsgütern ein umso stärkeres Ge-

20 wicht zu, wie die unumkehrbare Klimakrise fortschreitet.

21 Es ist daher eine staatliche Aufgabe diesem Menschen

22 verursachten Phänomen entgegenzutreten. Die Verpflich-

23 tung wird auch nicht dadurch gemindert, dass ein effek-

24 tiver Klimaschutz nur international erreicht werden kön-

25 ne. Vielmehr geht auch die internationale Klimapolitik

26 von einem Prinzip der gemeinsamen, aber differenzier-

27 ten Verantwortlichkeiten aus. Alle Beteiligten müssen da-

28 mit anteilig die Maßnahmen treffen, um die international

29 und auf wissenschaftlicher Grundlage vereinbarten Kli-

30 maziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu erreichen.

31 Eine Politik, die von vornherein auf diese Zielerreichung

32 verzichtet, verstößt schon jetzt gegen Art. 20a GG, wel-

33 cher vorschreibt, dass der Staat die natürlichen Lebens-

34 grundlagen und die Tiere für die zukünftigen Generatio-

35 nen schützt.

36

37 Allerdings musste das Verfassungsgericht diese Entschei-

38 dung auf eine aufwändige dogmatische Konstruktion

39 stützen. Als permanente Zielsetzung ist die Aufgabe Um-

40 weltschutz eine nie vollständig erfüllbare Maßgabe. Da-

41 her folgen aus Art. 20a GG nur vage Grenzen, wann staat-

42 liches Handeln diese Umweltschutzpflicht verletzt.

43

44 Eine explizite Anerkennung der (anteiligen) Klimaschutz-

45 ziele stattet diese mit einem unbestreitbaren verfas-

46 sungsrechtlichen Gewicht aus. Der Verweis auf die völker-

47 rechtlichen Ziele ermöglicht zudem eine quantifizierbare

Streiche Weiterleitung an BPT

48 Bewertung, ob das staatliche Handeln einer entsprechen-
49 den verfassungsrechtlichen Verpflichtung genügt. Gleich-
50 zeitig können die Parlamente den Klimaschutz künftig
51 konkreter und stärker bei der Abwägung mit individuellen
52 Freiheitsrechten berücksichtigen. Der Vorschlag ist daher
53 mehr als Verfassungs-Prosa und Symbolpolitik, sondern
54 räumt dem Klimaschutz den verfassungsrechtlichen Rang
55 ein, den er verdient.

56

57 Vor diesem Hintergrund muss alles staatliche Handeln vor
58 dem Szenario der Klimakrise in Zukunft daraufhin über-
59 prüft werden, ob die lebensnotwendigen Klimaziele (sie-
60 he Pariser Klimaschutzabkommen) erreicht werden. Be-
61 sonders auch die Darstellung des Haushaltes muss mit
62 diesen Zielen in Einklang gebracht werden, sodass alles
63 staatliches Handeln auf seine positive Wirkung auf die
64 Bekämpfung des Klimanotstandes ausgerichtet wird. Alle
65 staatlichen Subventionen und Fördermaßnahmen, sowie
66 gesetzliche Regelungen müssen auf ihre positive Wirkung
67 auf die Bekämpfung der Klimakrise hin überprüft und ge-
68 gebenenfalls neu ausgerichtet werden. Damit der Staat
69 sein Handeln klarer festschreibt, braucht es ein starkes Si-
70 gnal durch eine Verfassungsänderung in Bund und Län-
71 dern.